



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 1 der vorläufigen Tagesordnung
Annahme der Tagesordnung

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER VIERUNDFÜNFZIGSTEN SITZUNG¹
die in Genf, Palais des Nations,
von Montag, 25. August 2014, 10.00 Uhr, bis Freitag, 29. August 2014, 12.00 Uhr, stattfindet.

Addendum

Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten und Anmerkungen

1. Genehmigung der Tagesordnung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/51 (Sekretariat)	Vorläufige Tagesordnung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/51/Add.1 (Sekretariat)	Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungs- punkten und Anmerkungen
Hintergrunddokumente	
ECE/TRANS/231, Teil I und II	ADN 2013
ECE/TRANS/231/Corr.1	Corrigendum zu ADN 2013
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50 und Add.1	Protokoll über die vierundzwanzigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/51 und 51/Add.1 verteilt.

3. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen

Der Sicherheitsausschuss könnte sich über die Tätigkeiten anderer Organe und Organisationen informieren, die seine Arbeit betreffen.

4. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

a) Status des ADN

Der Sicherheitsausschuss wird über den Status des ADN informiert werden.

b) Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Der Sicherheitsausschuss könnte den Antrag der Niederlande auf Gewährung zeitweiliger Abweichungen für die Nutzung von Diesel und Flüssigerdgas als Treibstoff für die *Eiger Nordwand* (informelles Dokument INF.3) erörtern.

c) Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/30 bezüglich Tauchpumpenmotoren für LNG-Anlagen auf Binnenschiffen zu diskutieren.

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, über die Auslegung etwaiger mehrdeutig oder unklar empfundener Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung zu beraten.

d) Sachkundigenausbildung

Der Sicherheitsausschuss könnte das Protokoll über die zwölfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ (19. und 20. März 2014) prüfen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/49).

e) Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften

Die Liste der von den ADN-Vertragsparteien anerkannten Klassifikationsgesellschaften kann über folgende Internetadresse abgerufen werden: www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html. Seit der letzten Sitzung des Sicherheitsausschusses wurden dem Sekretariat keine neuen Anerkennungen von Klassifikationsgesellschaften gemeldet.

Ein vom ADN-Verwaltungsausschuss eingesetzter Sachverständigenausschuss trat zusammen, um den Antrag des Registro Italiano Navale auf Anerkennung als empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaft zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Sitzung sind in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/36 wiedergegeben.

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/37 enthält einen Antrag von DNV GL SE.

5. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

a) Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Der Sicherheitsausschuss könnte die Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung während ihrer Sitzung im Frühjahr 2014 prüfen (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134 sowie Adds. 1 und 2).

Der Sicherheitsausschuss könnte ferner das Protokoll über die sechshundneunzigste Sitzung der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) (ECE/TRANS/WP.15/224) und die zusätzliche Liste von Änderungsvorschlägen zum ADR, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen und in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/222/Corr.1 und ECE/TRANS/WP.15/222/Add.1 wiedergegeben sind, prüfen.

Die für das ADN relevanten Änderungsvorschläge in den oben genannten Dokumenten sind in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/35 aufgeführt.

Der Sicherheitsausschuss könnte auf die konsolidierte Liste der ADN-Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen (ECE/ADN/27), verweisen, die den ADN-Vertragsparteien am 1. Juli 2014 notifiziert wird.

Etwaige Vorschläge für weitere Änderungen und Korrekturen bezüglich Dokument ECE/ADN/27, die sich aus dieser Sitzung ergeben und vom ADN-Verwaltungsausschuss im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2015 angenommen werden, werden mit den Dokumenten ECE/ADN/27/Add.1 und ECE/ADN/27/Corr.1 vorgelegt werden.

Zusätzliche Änderungsvorschläge, die auf eine Anpassung des ADN an andere internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter abzielen, müssen den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN bis spätestens 1. September 2014 mitgeteilt werden, um sicherzustellen, dass sie am 1. Januar 2015, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können.

Korrekturvorschläge müssen den Vertragsparteien bis zum 1. Oktober 2014 (dem Tag der Annahme der Änderungen in Dokument ECE/ADN/27) zur Annahme gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen übermittelt werden, damit sie spätestens am 1. Januar 2015 wirksam werden können.

b) Weitere Vorschläge

Folgende Änderungsvorschläge wurden eingereicht:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/27 (Österreich)	Verschiedene Änderungsvorschläge
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/28 (ZKR)	Änderungsvorschläge betreffend Flammendurchschlagsicherungen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/29 (ZKR)	Änderungsvorschläge zu Dokument ECE/ADN 27
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/31 (Sekretariat)	Änderungsvorschläge zum ADN 2013
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/32 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Begriffsbestimmung für Zufluchtsort
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/33 (Deutschland)	Neue Übergangsvorschrift 1.6.8 – Schulung der Schiffsführer
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/34 (Deutschland)	8.6.3. ADN-Prüfliste
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/38 (CEFIC)	Zusätzlicher Eintrag in Tabelle C für UN-Nr. 3257
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/39 (EBU)	Berechnungssoftware für das Laden
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/40 (EBU)	Einsatz von Tauchpumpen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/41 (EBU)	8.3.5 Gefahren bei Arbeiten an Bord
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/42 (Frankreich)	Änderungsvorschlag zu Unterabschnitt 8.2.1.4
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43 (Frankreich)	Änderungsvorschlag zu Abschnitt 1.16.3
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/44 (Frankreich)	Änderungsvorschlag zu Absatz 9.3.X.8.1

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/45 (Österreich, Frankreich, Deutschland)	Rationalisierung der Anforderungen an das Zulassungszeugnis
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/46 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Klarstellung bestimmter ADN-Übergangsvorschriften
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/47 (Deutschland)	8.2.2.8 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/48 (IDGCA)	Flexible Schüttgut-Container
Informelles Dokument INF.6 (IDGCA)	Flexible Schüttgut-Container – Testmethodik und Testbericht
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/50 (Deutschland)	Sondervorschrift 803 für die Beförderung von UN-Nr. 1361

6. Protokolle informeller Arbeitsgruppen

Protokolle informeller Arbeitsgruppen, die nach der Verteilung dieser erläuterten Tagesordnung eingehen, werden als informelle Dokumente vorgelegt.

Der Sicherheitsausschuss könnte die von Frankreich und der ZKR vorgelegten Korrekturvorschläge zur Schiffskontrollliste, die im informellen Dokument INF.5 im Korrekturmodus dargestellt sind, diskutieren und ihre Annahme durch den Verwaltungsausschuss empfehlen.

7. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan

Die dreizehnte Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses findet am 29. August 2014 ab 12.00 Uhr statt. Die sechsundzwanzigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses findet voraussichtlich vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf statt. Die vierzehnte Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses ist für den 30. Januar 2015 anberaumt. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 31. Oktober 2014.

8. Verschiedenes

Der Sicherheitsausschuss könnte den Antrag auf beratenden Status der Europäischen Schifferorganisation (informelles Dokument INF.4) und alle sonstigen relevanten Fragen prüfen.

9. Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, das Protokoll über seine fünfundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs zu genehmigen.
